

Mauthausen, 7. Dezember 2017

## **Wertfortschreibung bei großflächigen Sturm- und Käferschäden beantragen**

Sehr geehrter Klient !

Wir möchten Sie heute gerne zum aktuellen Thema „Wertfortschreibung bei großflächigen Sturm- und Käferschäden“ informieren:

### ***Die heftigen Stürme und die lange Trockenperiode im Sommer führten zu massivem Anfall an Sturm- und Käferschadholz.***

Bei durch Sturm und Käfer verursachten Schäden, die größere Schlägerungen oder starke Auflichtungen von Beständen zur Folge haben, kann beim Finanzamt eine Wertfortschreibung beantragt werden.

Eine Wertfortschreibung beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgt dann, wenn die Wertabweichung vom zuletzt festgestellten Einheitswert entweder mehr als fünf Prozent, mindestens aber 300 Euro oder mehr als 1.000 Euro beträgt.

Mit der Hauptfeststellung 2014 wurden die Verhältnisse zum 1. Jänner 2014 festgestellt. Die neuen Einheitswerte wurden grundsätzlich mit 1. Jänner 2015 wirksam.

Wegen der großflächigen Sturm- und Käferschäden im heurigen Jahr kann der schriftliche Antrag auf Wertfortschreibung zum Stichtag 1. Jänner 2018 bis spätestens 31. Dezember 2018 gestellt werden.

Da beim Kleinstwald (Forstbetriebsfläche bis zehn Hektar) pauschale Hektarsätze je Bezirk gelten, kann wegen allfälliger Kulturschäden (Kalamitäten) keine Wertfortschreibung erfolgen.

Eine Wertfortschreibung kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen beim Kleinstwald (über zehn bis 100 Hektar) und beim Großwald (Forstbetriebsflächen über 100 Hektar) beantragt werden. Forstfachliche Fragen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Sturm- und Käferschäden können im Hinblick auf eine Wertfortschreibung mit dem Forstberater der zuständigen Bezirksbauernkammer erörtert werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an unsere Kanzlei wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung      Sachbearbeiter